

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52065](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52065)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großb. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 2. September.

1848.

N^o 71.

Der Landtag.

Die Stände, welche die Verfassung des Landes mit dem Großherzoge vereinbaren sollen, haben am Dienstag und Donnerstag vorläufige Sitzungen unter dem Alterspräsidenten Abg. Lindemann aus Gutin gehalten. Es lagen zunächst die Wahlprüfungen vor. Es ist keine Wahl verworfen, obwohl sich über mehrere ein Zweifel erhob: über die Neuenburger Wahl, weil bei der Wahl aus Versehen ein Unberechtigter hinzugezogen, ein Berechtigter übergangen war; über die Birkenfelder Wahl, weil die Gewählten von den Wählern an ein Mandat gebunden waren. Die Discussion über die etwaige Einberufung eines Stellvertreters für den noch abwesenden Abgeordneten Müller von Zeven ist bis nach der förmlichen Eröffnung des Landtages, Freitag den 1. September, vertagt. Auffallend erschien bei dieser Gelegenheit die Aeußerung eines Abgeordneten, welcher (§. 68 des Wahlgesetzes heißt es: Wenn die Wahl eines Abgeordneten unwirksam geworden oder derselbe an der Theilnahme an den Geschäften des Landtags dauernd verhindert ist) den deutlichen Ausdruck „dauernd“ durch „temporär“ erklären wollte. Gewöhnlich werden diese Wörter so ziemlich als Gegensätze behandelt.

Die landesherrliche Commission erklärte in der ersten Sitzung, daß der Eid für die Mitglieder des vereinbarenden Landtags ganz wegfallen werde: auf die übrigen in den bekannten Petitionen und Protesten aufgestellten Forderungen wurden befriedigende

Antworten gleich nach der förmlichen Eröffnung des Landtages verheißen. Die Abgeordneten verlangten aber eine bestimmte Erklärung vor der förmlichen Eröffnung des Landtages. Und diese ist ihnen am Donnerstag geworden.

Eröffnung des Landtages *).

Freitag, den 1. Septbr.

Um 10 Uhr trat der Staatsrath Schloifer mit den Mitgliedern der Landesherrlichen Commission in den Ständesaal, in dem die Abgeordneten versammelt waren. Er eröffnete im Namen Sr. Kön. Hoheit des Großherzogs den Landtag und begrüßte die Abgeordneten. Er sprach das Vertrauen des Großherzogs zu den Landständen aus, und Hoffnung auf Erwidern desselben von Seiten der Abgeordneten. Wie dem Volke Freiheit zu sichern sei, so sei der Regierung auch die volle Kraft der Executive und des Oeraufsichtsrechts zu bewahren, damit sie das Gute fördern, dem Schlechten aber begegnen könne. Unterordnung unter die Centralgewalt sei durchaus nothwendig. Oldenburg sei nur ein kleiner Theil des großen Vaterlandes. Ueber die Finanzfrage wurden die nöthigen Vorlagen für die nächste Zeit versprochen.

Der Alterspräsident ermahnte darauf die Abgeordneten zu Muth, Freudigkeit und Einheit. Der Ab-

*) Die Kürze der Zeit gestattet nur wenige Worte.

D. Ned.

geordnete Bibel (von Oldenburg) rieth, den letzten §. des Verfassungs-Entwurfs gleich an den Anfang zu stellen, damit das zu berathende Werk sogleich in sein rechtes Verhältniß gebracht werde.

Darauf wurde 10 $\frac{1}{2}$ Uhr die Eröffnungssitzung vom Alterspräsidenten geschlossen. Nach einer Stunde sollte die erste ordentliche Sitzung mit der Wahl des Präsidiums beginnen.

Der Raum für die Zuhörer war zahlreich besetzt.

Bemerkungen zu dem 5. und 6. Abschnitte des Verfassungsentwurfs (Kirche und Schule).

Es haben diese beiden Abschnitte, deren Wichtigkeit Niemand verkennen wird, den offenbaren Mangel, daß sie sich aller durchschlagenden, entschiedenen Principien enthalten, daß sie in künstlicher Fassung den Hauptpunkt umgehen und mit einzelnen Bestimmungen, sowie mit der Hinweisung auf das zu erlassende Gesetz sich behelfen, ohne doch die Grundlagen dieses Gesetzes scharf und faßlich gegeben zu haben. Man thut der Commission gewiß kein Unrecht, wenn man annimmt, sie habe vorzüglich diese Fassung gewählt, um bei zwei so wichtigen Instituten, wie Kirche und Schule sind, den Principienstreit offen zu lassen, sie habe auf diese Art zeigen wollen, daß man der Zeit gerecht sein und doch den Frieden wahren könne.

Daß dieser Zweck nicht erreicht ist, hat der Angriff der Vorsehter der katholischen Kirche, oder besser, der Vorsehter der geistlichen Interessen derselben gezeigt, und ohne auf diesen Angriff hier nochmals zurückzukommen, kann man doch behaupten, er habe die Dringlichkeit der Umarbeitung dieser Artikel aufgedeckt. Die Erläuterungen haben in dieser Beziehung die Sache fast noch mehr verwirrt als erläutert, namentlich im Abschnitte von der Kirche. Es schien nach der Voranstellung des „unveräußerlichen Hoheitsrechtes“ über alle Kirchen- und religiösen Gemeinschaften die Ansicht der Herren Commissarien zu sein, der Staat könne die Kirche nicht ganz sich selbst überlassen, er müsse, weil das kirchliche Leben so tief eingreift in das Familien- und Staatsleben, weil das Wohl und Wehe des Staates davon abhängt, was die Kirche lehrt, welche Grund-

sätze und Lebensansichten sie verbreitet, inwiefern sie mit ihm Hand in Hand geht und inwiefern nicht — er müsse an dem Stande und der Entwicklung der Kirche ein viel höheres Interesse nehmen, als an andern Instituten, er müsse daher auch wissen und zu jeder Zeit Kenntniß nehmen, was sie treibt, was sie beschließt, welche Richtung sie befolgt; er wolle und müsse ein Ueberwachungsrecht üben, wenn nicht im bisherigen polizeilichen Sinne, wo Alles für nicht erlaubt erachtet wurde, was nicht ausdrücklich erlaubt und genehmigt wurde, so doch in dem constitutionellen Sinne, daß der Staat in den Stand gesetzt werde, nöthigenfalls verfassungsmäßig zur rechten Zeit eingreifen und gefährliche Beschlüsse und Folgen, versteht sich unter Verantwortlichkeit und an der Hand eines dazu ermächtigenden Gesetzes, abwenden zu können. Diese Ansicht hätte, wenn offen und klar dargelegt, zwar noch manche Gegner gefunden, das Geschrei: die Kirche muß völlig frei sein, wäre vielleicht dennoch erhoben worden, aber man hätte gewußt, was es zu bedeuten hat; die Rechtfertigungsgründe für die Ansicht der Commission wären genügend gewesen, um Mißverständnisse abzuweisen, um den Vorwurf falscher, parteiischer Motive ihr zu ersparen. Leider haben die Erläuterungen es versäumt, diesen Standpunkt zu nehmen und diese Ansicht als die Ansicht der Commission auszusprechen, vielmehr reden sie nur immer von dem, was der Staat der Kirche gegenüber nicht thun dürfe, daß er aus Gründen des Rechts und der Politik aller Einnischung in die Verhältnisse der Kirchen und der religiösen Genossenschaften entsagen müsse u. s. w. Ich glaube daher nicht zu irren, wenn ich nach dem ganzen Tone dieses Theils der Erläuterungen annehme, derselbe sei von demjenigen Mitglieder der Commission geschrieben, das für die völlige Unabhängigkeit der Kirche vom Staat gestimmt hatte, also gegen die Majorität, welche die Fassung des Entwurfs beschlossen. Hierdurch ist der scheinbare Widerspruch zwischen beiden erklärlich.

Ebenso ist es mit dem zweiten Streitpunkte, mit dem Streite über das Placet. Sieht man ab von den Erläuterungen, so scheint es unzweifelhaft, daß es Absicht der Commission sei, eine völlig gleiche Behandlung der Confessionen dem Princip nach zuzusichern. Der Staat gewährt allen gleichen Schutz

und überläßt ihnen selbst die Ordnung ihrer innern Angelegenheiten in Verfassung und Verwaltung, während er nur darüber wacht, daß alle sich innerhalb der Grenzen des Gehorsams halten, den sie den Gesetzen des Staats — und, hätten wir gerne hinzugefügt, den höhern Zwecken desselben — schuldig sind. Selbstredend muß darnach die Ausübung des Placet in der Folge sich insoweit modificiren und dahin beschränken, daß sie nur den Staat gegen Uebergriffe der Kirche wahrt. Eine ähnliche Einrichtung müßte natürlich, sobald die Consistorialverfassung aufgehoben wird, bei den Protestanten eintreten, freilich bei diesen erleichtert durch den Umstand, daß der Staat die Synoden beschicken und so von den Beschlüssen derselben directe Kenntniß nehmen, gegen ungeeignete zeitig einschreiten kann. Was sagen uns nun die Erläuterungen? Sie legen das ehrliche und aufrichtige Geständniß ab, daß die Commission sich in Betreff der Beibehaltung oder Aufhebung des Placet in zwei gleiche Lager getheilt habe. Die Gründe für die Aufhebung werden sehr stark, die Gründe für die Beibehaltung sehr schwach betont. Das Wahre, das in der Mitte liegt, das Placet kann nicht gänzlich aufgehoben, aber es muß nach den aufgestellten Grundsätzen des Entwurfs modificirt und geschicklich geregelt werden — ist ganz übergangen.

Genug davon. Es ist zu hoffen, daß bei einer nochmaligen Prüfung und neuen Redaction dieses Artikels den Mängeln desselben abgeholfen werden werde. Das für die Katholiken so spukhafte „unveräußerliche Hoheitsrecht“ wird sich verwandeln müssen in das bestimmte, sich selbst Schranken setzende Recht des Staates:

„von den Einrichtungen und Beschlüssen einer jeden Kirche und religiösen Genossenschaft Kenntniß zu nehmen und Kenntniß zu verlangen, um die Interessen des Staates wahren zu können.“

Die Ausübung dieses Rechts wird den nähern gesetzlichen Bestimmungen vorzubehalten und natürlich verschieden sein müssen.

Ich komme zu dem sechsten Artikel, von den Schul- und Unterrichtsanstalten. Die Meinung, daß des lieben Friedens wegen und weil man die Ansprüche der Kirche an die Schule nicht habe antastan wollen, hier zu wenig geschehen sei, scheint mir be-

gründet. Es ist hier nicht der Ort, diese Ansprüche weiter zu erörtern, und es soll auch die Commission nicht darüber getadelt werden, daß sie keine unbedingte Trennung der Schule von der Kirche ausgesprochen. Das Mißverständnis, das in einer solchen Trennung liegt, daß nämlich die Schule, wenn eine Gemeinde- oder Staatssache, und keine Con- fessions- oder Religions- sache mehr — die Pflege des Religiösen und Confessionell-Religiösen ganz von sich abthun werde, obgleich es meines Erachtens ein arges Mißverständnis ist, da die concreten Verhältnisse und Bedürfnisse, und dahin gehören auch die religiösen, stets beachtet bleiben werden — ich sage dieses Mißverständnis konnte ein genügender Grund sein, die Commission eine andere Formel und weniger anstößige Fassung suchen zu lassen. Die gefundene hat diesem Streben zu sehr Rechnung getragen. Das Wenigste, was verlangt werden kann, ist, daß die Schule in der Folge nicht mehr ausschließlich oder prädominirend von der Kirche beherrscht werde, daß ihr ebenfalls gestattet werde, sich aus sich selbst aufzubauen, wobei es der Kirche noch immer zugestanden werden kann, in religiöser Hinsicht ein Wort mitzureden. Der Artikel 70 will vielleicht implicite dieses Recht anerkennen; explicite thut er es nicht. Er muß, um der Schule eine Garantie zu bieten, meines Erachtens in seinem zweiten Satze so lauten:

Bei den obern und untern Schulbehörden sollen vorzüglich Schulmänner gewählt und angestellt werden und sind nach diesem Grundsätze, unter Hinzuziehung von Schulmännern, die Schulbehörden durch ein Gesetz zu reorganisiren.

Weiter ist zu bedauern daß nach §. 72 zwar die Gymnasien und Gelehrtenschulen — welches sind diese? — nicht aber die Seminarien als Staatsanstalten anzusehen sind. Ich dächte, wenn irgend eine Anstalt, so müßte diese als Sache des Staates zu betrachten sein. Für die Bildung tüchtiger Juristen, Theologen, Mediciner u. s. f. ist durch die Universitäten gesorgt. Die Lehrer haben bis jetzt nichts als die Seminarien. Und der Staat hätte nicht das Recht und die Pflicht, diese auf seine Kosten zweckmäßig einzurichten, auch hier sollte die confessionelle Scheidung ein Hinderniß durchgreifender Maßregeln sein? Der §. 75 redet zwar nachträglich davon, daß „für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer durch

Vervollkommnung der dazu bereits vorhandenen Anstalten Sorge getragen werden solle". Wie kann denn aber der Staat diese Vervollkommnung mit Recht verlangen, wenn er diesen Anstalten nicht zuerst den rein confessionellen Charakter genommen hat? Und hat denn die Pädagogik als solche etwas mit der Confession zu schaffen? — Doch — indem ich so frage, braust bereits die Fluth der Debatte über diese Lebensfragen in Frankfurt, und es muß sich bald entscheiden, ob von dort her eine genügende Lösung kommen wird. Gebe es der Himmel! —

Irrenheilanstalt.

In Nr. 64. des Beobachters liest man einen beachtenswerthen Artikel „Irrenheilanstalt“, welcher auf die Dringlichkeit der Errichtung einer Irrenheilanstalt für unser Land hinweist, und Erstaunen ausdrückt, daß nur die Zählung der Irren, weiter aber nichts geschehen sei, da doch die Entwerfung eines Plans gar keinen Aufschub leide. Wenn es, wie dieser Artikel hervorhebt, eine feststehende Erfahrung ist, daß von allen frühzeitig genug, d. h. im Verlauf der ersten drei Monate, einer wohleingerichteten Irrenanstalt übergebenen Kranken, wenigstens 80 Procent genesen, daß dagegen wenigstens 90 Procent solcher Unglücklichen ungeheilt bleiben, für deren Wiederherstellung nicht so frühzeitig und zweckmäßige Sorge getragen wird, und folgerichtig das Resultat der Zählung, fast die doppelte Anzahl der Irren im Herzogthum Oldenburg im Vergleich zu anderen Ländern, mit dem Fehlen einer Heilanstalt in einer unzweifelhaften Verbindung steht, so ist allerdings eine längere Verzögerung dieser wichtigen Angelegenheit nicht zu verantworten. Wir möchten daher die Staatsregierung im Interesse der leidenden Menschheit, und unseres eigenen Landes, das in der beregten Beziehung so sehr hinter andern Staaten zurücksteht, anrufen, die Entwerfung eines Plans anzuordnen, den Kostenpunkt festzustellen, und demnächst den Landständen zur Genehmigung vorzulegen. Es wird Jedem, der sich mit der traurigen Lage der Sache vertraut macht, mit Scham und Mitleid erfüllen, daß für eine so zahlreiche Klasse der Unglücklichsten unserer Mitmenschen so gut wie nichts geschehen ist, und das Kloster Blankenburg die einzige Oldenburgische Irrenanstalt genannt wird. Auch wir zweifeln nicht, daß die nothwendige Geldsumme bewilligt wird, wenn man erwägt, wie bedeutende Capitalien von den Gemeinden und Eingeseffenen des Landes für die Unterbringung ihrer Kranken in fremden Heilanstalten verausgabt werden, und wie viel weniger Unheilbare zu versorgen wären, wenn eine Heilanstalt existirte.

Die wichtigsten Thatsachen finden sich zusammengestellt in

„der Irrenstatistik des Physikus Dr. Kely“, auszugsweise mitgetheilt in den Oldenb. Bl. 1847. December.

Kleine Chronik.

Der Fürst muß seiner wahren Bestimmung nach weit hinausgerückt sein über die äußeren Lebenssorgen und Einschränkungen, indem ihm der Genuß eines persönlichen, von allen Bedingungen und Bewilligungen unabhängig gestellten Reichthums zugesichert wird. Dies ist der Begriff der Kron Güter, deren Gründung zweckmäßiger und rationeller erscheint, als die Bewilligung einer Civilliste oder einer Dotation. Keine Bezeichnung, die als Eigennuz ausgelegt werden könnte, oder die ihm selber eine Versuchung dazu zu werden vermöchte, soll zwischen dem Fürsten und seinem Volke stattfinden; (wir erinnern nur an die Verhandlungen der französischen Blätter über die von Ludwig Philipp verlangten Dotationen). Davor soll sein Reichthum den Fürsten schützen, aber zugleich auch ihn befähigen, durch Wohlthätigkeit und liberalen Schutz alles Gutes und Schönen seinem Volke ein Vorbild der Nachahmung zu geben. So deutet auch dies Alles auf erblichen Besitz in einer Herrscherfamilie, die auch durch den ruhigen Genuß von Glücksgütern zu heiterer und sicherer Lebensstellung erhoben, gewohnt ist, mit freiem, neidlosem, aber auch ungeneidetem Wohlwollen die Menschen und Verhältnisse zu behandeln.

Aus F. H. Fichte Beiträge zur Staatslehre; die Republik im Monarchismus. Halle 1848.

Das Wechtaer Sonntagsblatt vom 27. d. Mts. enthält eine scharfe Rüge der bekannten Kleikamp'schen Schrift, und zwar von einem Katholiken. Wir heben diesen letzteren Umstand hier besonders deshalb hervor, weil der Verfasser sich zugleich über die Stellung der Kirche zum Staat ausspricht, und unbedingt dem letzteren das Hoheitsrecht über die Kirchen eben so gut gewahrt wissen will, wie über Alles was innerhalb des Staatsgebietes in die äußere Erscheinung tritt. Zwar mißbilligt derselbe die bisherige Aufsicht in der Form des f. g. Placet und will dieses abgeschafft wissen, weil es zu der neuen Gestaltung des Staatslebens offenbar nicht mehr paßt; aber noch entschiedener erklärt der Verfasser sich gegen die von ultramontanen Geistlichen gepflegte Ansicht, daß der Staat zu nichts Anderem gut sei wie Soldaten zu halten, Prozesse zu schlichten und für die äußere Ruhe und Ordnung zu sorgen, während sie alle höhern und edlern Bestrebungen der Kirche zuweisen, als wenn diese die alleinige Trägerin der sittlichen Lebensordnung sei.

Kirchennachricht.

Sonntag, den 3. September predigen in der Lambertikirche
Frühpredigt: Herr Pastor Gröning. Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt: „Hilfsprediger Deden. „ 9 1/2 „
Nachm. Pred.: „ Hilfsprediger Geiler. „ 2 „

Redacteur: J. Bartelmann. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 6. September.

1848.

N^o 72.

Oldenburgs Reiterei *).

Es ist gewiß, daß es schwieriger ist, ein guter Reiter zu sein, als ein guter Fußkämpfer; indessen sind in unserem Lande schon manche der bedeutendsten Schwierigkeiten gehoben, da wir

- 1) Ueberfluß an Pferden haben;
- 2) die Jugend im Allgemeinen mit dem Reiten und der Pferdewartung vertraut ist;
- 3) die ebene Beschaffenheit des Herzogthums sich aber besonders zur Ausbildung des Reiters eignet.

Was die Organisation eines Reiterregiments betrifft, so muß es so stark sein, daß es

- 1) durch seinen Angriff wirklich entscheidend einwirken kann, und durch geringe Verluste nicht gleich zu schwach wird;
- 2) mit der Stimme commandirt werden kann;
- 3) in seinen Bewegungen durch die Ausdehnung seiner Front möglichst wenig gehindert wird.

Alles dies trifft ungefähr bei einer Stärke von 500—600 Pferden zusammen, und dürfte die Stärke von 600 Pferden den Vorzug verdienen, weil dann für den Fall eines Feldzuges zugleich die verhältnismäßige Zahl Pferde und Leute für die Depot- und Schwadron vorhanden ist. Die Bestimmung einer solchen Depot-Schwadron ist vorzugsweise die Ausbildung des Nachschubs an Reitern und Pferden, deshalb würden

*) Der Aufsatz ist vor einigen Wochen geschrieben.

Die Red.

vorzugsweise die noch nicht genügend ausgebildeten Rekruten und die Remonte des letzten Jahrganges dazu gehören, nebst dem erforderlichen Personal um Beide ausbilden zu können, und eine Anzahl älterer Pferde zur Ausbildung der Reiter; 20 Pferde auf 40 Rekruten würden genügen.

Wie aber sollen diese 600 Pferde herbeigeschafft werden? Soll der Staat in diesen geldarmen Zeiten eine so unendlich große Ausgabe machen, oder wäre es nicht zweckmäßiger eine Art Landwehrsystem zu verfolgen?

Der Grund, dies letztere wenigstens für jetzt anzunehmen, könnte einzig und allein in dem Finanzverhältniß liegen; indeß fragt es sich sehr, ob es in Zeitverhältnissen, wo offenbar die Wohlfahrt, das Bestehen des Staates allein auf der Wehrhaftmachung des Volkes, auf Erhöhung der Kampfmittel gegen Deutschlands Feinde beruht, nicht besser und billiger sei, in dem Maße kampfsgerüstet da zu stehen, daß jeder Feind, er mag von Westen oder Osten kommen, einen fest organisirten militairischen Widerstand finde, als es auf den zweifelhaften Sieg eines Landsturmes ankommen zu lassen, wodurch der Kampf höchst wahrscheinlich um Jahre verlängert, und dadurch die gescheute erste Ausgabe um das 100 ja 1000fache übersteigen könnte. — Was aber in diesem Augenblick noch durchschlagender — ist das Verlangen der Nationalversammlung, die Streitkräfte auf 2 Prozent der Bevölkerung zu erhöhen. — Die Keime zu jenem Kampfe liegen bereits

